



KTM Industries AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates

für die

20. ordentliche Hauptversammlung

am 27. April 2017

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes, des Corporate-Governance-Berichtes und des Vorschlages für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2016 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2016.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.ktm-industries.at/> unter Investor Relations / Hauptversammlungen eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 19.574.449,36 eine Dividende in Höhe von EUR 0,03 je dividendenberechtigte Aktie, somit einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 6.761.602,26 auszuschütten und den restlichen Betrag in Höhe von EUR 12.812.847,10 auf neue Rechnung vorzutragen.



3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 mit EUR 3.000,00 pro Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, EUR 2.000,00 pro Sitzung für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates und EUR 2.000,00 pro Sitzung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses festzusetzen. Das Aufsichtsratsmitglied Mag. Klaus Rinnerberger erhält keine gesonderte Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 28.000,00 vor.

6. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 zu bestellen.



7. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben und zwar auch unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 01.04.2022 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,00, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 25.000.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben.
- b) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital und/oder eigene Aktien verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes wird verwiesen.

8. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG sowie entsprechende Satzungsänderung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 25.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten



Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in „§ 5a Bedingtes Kapital“, sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:
„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 25.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

9. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechtes.

In der Hauptversammlung vom 28.02.2013 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung ist im August 2015 abgelaufen.

Daher schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20% unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10% über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsenwerkstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke



durch die Gesellschaft, durch Tochterunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gem § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls des Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes wird verwiesen.

10. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Berichtigung der Satzung in § 2 und § 5.

Die Satzung ist in den Punkten § 2 und § 5 dahingehend zu berichtigen, als in § 2 die Wortfolge „CROSS-Gruppe“ auf „KTM Industries Gruppe“ abzuändern und in § 5 die Bestimmung über das am 01.03.2016 abgelaufene genehmigte Kapital zu streichen ist.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Hauptversammlung möge beschließen:

- a) die Änderung der Satzung in § 2, sodass die Wortfolge „*CROSS-Gruppe*“ durch „*KTM Industries Gruppe*“ ersetzt wird und
- b) die Änderung der Satzung in „§ 5 Genehmigtes Kapital“, sodass der Wortlaut dieser Bestimmung fortan wie folgt lautet:
„*[aufgehoben]*“



Wels, im März 2017

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Josef Blazicek